

Liebe Leserinnen und Leser,

mit Beschluss vom 28.11.2023 (2 BvL 8/13) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die bestehende Regelung des § 6 Abs. 5 S. 3 EStG in einer gewissen Konstellation (Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften) mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar ist.

Konkret geht es um die **Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Personengesellschaften**, genauer gesagt um Schwesterpersonengesellschaften.

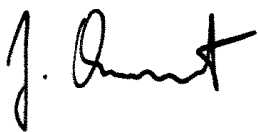
Die Übertragung von Wirtschaftsgütern (z. B. Immobilien) von einem Gesellschafter einer Personengesellschaft auf diese (und umgekehrt) ist nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen bereits zu **Buchwerten** möglich und erleichtert somit diverse **Umstrukturierungen** z. B. in vorweggenommenen Erbfolgen.

Die **Übertragungen** aus dem (Gesamthands-) Vermögen der einen Personengesellschaft in das (Gesamthands-) Vermögen einer anderen Personengesellschaft (Schwestergesellschaften) war bis zu dem vorgenannten Beschluss des Verfassungsgerichts ein Dauerstreitthema (auch zwischen den verschiedenen Senaten des Bundesfinanzhofs). Somit ist es für die Steuerpflichtigen und deren Berater umso erfreulicher, dass diese wichtige Fragestellung nun endlich entschieden wurde.

Bei geplanten Schenkungen und Umstrukturierungen ist es z.B. häufig anzutreffen, dass der Schenker sich Immobilien zurückbehalten möchte. Nach dem Beschluss des Verfassungsgerichtes können Immobilien nun zukünftig (und auch in Altfällen) von der betreffenden Personengesellschaft auf eine neu gegründete oder bereits bestehende Personengesellschaft, an der der Schenker beteiligt ist, nach § 6 Abs. 5 S. 3 EStG übertragen werden.

Der Gesetzgeber wurde aufgefordert für Übertragungsvorgänge nach dem 31.12.2000 eine Neuregelung zu entwerfen. Bis dahin sind nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts sämtliche Übertragungen zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften ebenfalls zu Buchwerten möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Quast
Geschäftsführender Gesellschafter bei Dornbach

INHALTSVERZEICHNIS

E-Rechnung für BzB – wann und wie?_Seite 3

§ 6 Abs. 5 Satz 3 EStG mit GG unvereinbar, soweit er eine Buchwertübertragung zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften ausschließt_Seite 3

Steuerfreiheit der Veräußerung von Nachlassvermögen_Seite 4

Bürokratieabbau dringend jetzt angehen_Seite 4

Eine steuerliche Betriebsprüfung ist auch nach dem Tod des Geschäftsinhabers zulässig_Seite 4

Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen als haushaltsnahe Dienstleistung absetzbar_Seite 5

Nachweis eines Haupthaustands bei einer doppelten Haushaltsführung_Seite 5

Kindergeldantrag per E-Mail_Seite 5

Kein Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding_Seite 6

Vorlage von E-Mail-Korrespondenz bzw. eines Gesamtjournals – Befugnisse der Finanzverwaltung_Seite 6

Arbeitnehmer müssen in ihrer Freizeit Dienstplananweisungen für den Folgetag zur Kenntnis nehmen_Seite 6

Eheleute können in Verwahrung gegebenen kombinierten Ehe- und Erbvertrag nicht mehr herausfordern_Seite 7

Eigenbedarfskündigung wegen Nutzung des Mehrfamilienhauses als Einfamilienhaus_Seite 7

Deutschlandticket_Seite 7

„Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz“ vom Bundeskabinett beschlossen_Seite 7

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH_Seite 8

Termine März 2024

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ⁵	Scheck ⁶
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.03.2024 ²	14.03.2024	11.03.2024
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.03.2024	14.03.2024	11.03.2024
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.03.2024	14.03.2024	11.03.2024
Umsatzsteuer	11.02.2024 ⁴	15.02.2024	11.03.2024
Gewerbesteuer	15.05.2024 ⁴	21.05.2024	15.05.2024
Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁷	26.03.2024	entfällt	entfällt

²Für den abgelaufenen Monat.

⁴Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen

werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁶Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁷Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich

das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.03.2024, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

E-Rechnung für B2B – wann und wie?

Dass die elektronische Rechnung im B2B-Bereich kommen soll – darüber ist man sich in der EU einig. Wann und wie – da scheiden sich aktuell noch die Geister.

Reformen in der Umsatzsteuer müssen aufgrund der Harmonisierung innerhalb der Europäischen Union mit Einstimmigkeitsprinzip beschlossen werden, weshalb es wenig verwundert, dass die Einführung der **unionsweit verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung im B2B-Bereich** – zentrales Anliegen des Maßnahmenpaketes ViDA: VAT in the Digital Age – bislang noch nicht verabschiedet wurde.

Ziel ist es, dass unionsweit alle innergemeinschaftlichen B2B-Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden, welches eine automatische elektronische Verarbeitung ermöglicht. Trotz dieser unionsweiten Bestrebungen einheitliche Voraussetzungen sowie ein gemeinsames transaktionsbezogenes Meldesystem (das auch die Zusammenfassende Meldung ersetzen soll) einzuführen, sehen sich immer mehr Mitgliedstaaten – und nun auch Deutschland – berufen, bereits zwischenzeitlich nationale Einzellösungen für elektronische Rechnungen zu schaffen.

Die Genehmigung ein solch **nationales E-Rechnungssystem für inländische B2B-Umsätze** einzuführen, hat der EU-Rat Deutschland bereits am 25.07.2023 erteilt. Die Einführung wurde jedoch nur für Umsätze gestattet, bei denen sowohl Leistungserbringer als auch Leistungsempfänger in Deutschland ansässig (Sitz, Ort der Geschäftsleitung, Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Betriebsstätte) sind.

Im vorliegenden **Entwurf des Wachstumschancengesetzes**, der die Einführung des nationalen E Rechnungssystems vorsieht, erfolgt erstmals eine Unterscheidung zwischen der elektronischen Rechnung (in der Gesetzesbegründung auch als

eRechnungen bezeichnet) und der sonstigen Rechnung. Eine **eRechnung** muss in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden sowie eine elektronische Verarbeitung ermöglichen. Das strukturierte elektronische Format einer eRechnung muss der europäischen Norm für die eRechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der RL 2014/55/EU vom 16.04.2014 entsprechen. Die derzeit für inländische Umsätze gebräuchlichsten Formate „XRechnung“ oder das hybride „ZUGFeRD“ [ab V2.0.1] erfüllen gemäß Auskunft des BMF und der obersten Finanzbehörden der Länder vom 02.10.2023 diese RL-Vorgaben, während die Kompatibilität des EDI-Verfahrens noch zu klären ist. Sofern jedoch Rechnungsaussteller und -empfänger die Verwendung anderer Formate, die die Extraktion aller erforderlichen Angaben richtig und vollständig zulassen, vereinbaren, ist dies nach dem aktuellen Gesetzesentwurf ebenfalls möglich. Von der eRechnung abzugrenzen sind künftig Papierrechnungen oder auch Rechnungen in einem anderen elektronischen Format (z.B. PDF-Rechnungen per Mail), die unter den Begriff der **sonstigen Rechnung** subsumiert werden.

Für die Ausstellung von eRechnungen (ausgenommen sind generell Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise) wird es zwar großzügige Übergangsfristen geben, jedoch sollen **alle inländischen Unternehmer 2025** die technischen Voraussetzungen zu schaffen, um **eRechnungen empfangen** zu können. Maßgeblich für das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung wird dann – auch bei hybriden Rechnungen (Übermittlung einer elektronischen sowie einer sonstigen Rechnung) – der strukturierte Datenteil sein.

Der derzeit avisierte Zeitplan, der aufgrund der Verschiebung des Wachstumschancengesetzes jedoch noch nicht verabschiedet wurde, sieht eine stufenweise Umsetzung vor:

ab 01.01.2025:

- Vorrang von Papierrechnungen wird aufgehoben
- inländische Unternehmen müssen eRechnungen **empfangen** können

ab 01.01.2027:

- verpflichtender **Versand** von (inländischen) B2B-eRechnungen, **falls** Jahresumsatz > 800.000 EUR

ab 01.01.2028:

- verpflichtender **Versand** von (inländischen) B2B-eRechnungen für **alle** Unternehmen

Die Herausforderung im **aktuellen Jahr** liegt daher darin, das jeweilige **System zu analysieren und ggf. anzupassen**, um auf die voraussichtliche Einführung der eRechnung zum 01.01.2025 vorbereitet zu sein.

Bei Fragen zu dem Thema, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und halten Sie selbstverständlich über das weitere Gesetzgebungsverfahren auf dem Laufenden.

§ 6 Abs. 5 Satz 3 EStG mit GG unvereinbar, soweit er eine Buchwertübertragung zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften ausschließt

Mit am 12.01.2024 veröffentlichten Beschluss hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts auf eine Vorlage des Bundesfinanzhofs hin entschieden, dass § 6 Abs. 5 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (UntStFG) mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar ist, soweit danach eine Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften zum Buchwert ausgeschlossen ist.

§ 6 Abs. 5 Satz 3 EStG in der Fassung des UntStFG ermöglicht in bestimmten Fällen die Übertragung von Wirtschaftsgütern

zum Buchwert, das heißt ohne Aufdeckung etwaiger stiller Reserven und somit steuerneutral. Die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Personengesellschaften, an denen dieselben Gesellschafter im gleichen Verhältnis beteiligt sind (beteiligungsidentische Personengesellschaften), wird in § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG nicht genannt.

§ 6 Abs. 5 EStG in der Fassung des UntStFG kann nicht so ausgelegt werden, dass er auch die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen den Gesamthandsvermögen beteiligungsidentischer Personengesellschaften erfasst. Solche Übertragungen sind somit nicht zum Buchwert möglich und werden gegenüber den durch § 6 Abs. 5 EStG begünstigten Wirtschaftsguttransfers benachteiligt. Dies verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Es sind keine sachlich einleuchtenden Gründe für diese Ungleichbehandlung ersichtlich.

Der Gesetzgeber hat rückwirkend für Übertragungsvorgänge nach dem 31. Dezember 2000 eine Neuregelung zu treffen. § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG in der Fassung des UntStFG bleibt bis zu deren Inkrafttreten mit der Maßgabe anwendbar, dass die Vorschrift auch für Wirtschaftsguttransfers zwischen beteiligungsidentlichen Personengesellschaften nach dem 31. Dezember 2000 gilt.

Steuerfreiheit der Veräußerung von Nachlassvermögen

Wird eine zum Nachlass einer Erbengemeinschaft gehörende Immobilie veräußert, fällt hierauf keine Einkommensteuer an. Dies gilt jedenfalls, soweit zuvor ein Anteil an der Erbengemeinschaft verkauft wurde, wie der der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 26.09.2023 – IX R 13/22 entschieden hat.

Im Streitfall war der Steuerpflichtige Mitglied einer aus drei Erben bestehenden Erbengemeinschaft. Zum Vermögen der Erbengemeinschaft gehörten Immobilien. Der Steuerpflichtige kaufte die Anteile der beiden Miterben an der Erbengemeinschaft und veräußerte anschließend die

Immobilien. Das Finanzamt besteuerte diesen Verkauf gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) als privates Veräußerungsgeschäft (früher Spekulationsgeschäft genannt).

Der BFH ist dem entgegen getreten. Voraussetzung für die Besteuerung sei nämlich, dass das veräußerte Vermögen zuvor auch angeschafft worden sei. Dies sei in Hinblick auf den Kauf von Anteilen an einer Erbengemeinschaft bezüglich des zum Nachlass gehörenden Vermögens nicht der Fall. Mit seiner Entscheidung hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung geändert und ist der Auffassung der Finanzverwaltung entgegengetreten.

Bürokratieabbau dringend jetzt angehen

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) fordert die Bundesregierung auf, Nachbesserungen am jüngst vorgelegten Referentenentwurf zum Vierten Bürokratienteilsetzungsgesetz vorzunehmen. Will sie den „Bürokratie-Burn-Out“ in Deutschland wirklich beenden, muss hier dringend nachgelegt werden.

Der am 11. Januar 2024 vorgelegte Referentenentwurf ist das Ergebnis einer umfassenden Verbändeabfrage, bei der insgesamt 442 Entlastungsvorschläge eingebracht wurden. Auch die Bundessteuerberaterkammer legte umfassende Maßnahmen vor, mit der im Steuerrecht Vereinfachungen vorgenommen und damit Bürokratie wirksam abgebaut werden kann.

BStBK-Präsident Hartmut Schwab zeigt sich enttäuscht über die Vorschläge der Bundesregierung. „Bürokratieabbau ist Wachstum zum Nulltarif. Gerade der Mittelstand leidet enorm unter den oftmals unnötig komplexen steuerrechtlichen Regelungen. Im Steuerrecht wäre es dringend Zeit für mehr Pauschalen und weniger Einzelfallgerechtigkeit.“

Anlässlich der Verbändeabfrage hatte die Bundessteuerberaterkammer unter anderem eine Novellierung des Außensteuergesetzes, die Systematisierung von

Missbrauchsvermeidungsnormen, Maßnahmen für eine zeitnahe Betriebsprüfung und Anpassungen im Kurzarbeitergeld-Prozess gefordert. Diese wichtigen Maßnahmen sucht man in dem vorliegenden Referentenentwurf allerdings vergeblich.

Ernüchtert stellt Schwab fest: „In steuerrechtlicher Hinsicht enttäuscht der Referentenentwurf, da lediglich die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht einheitlich von zehn auf acht Jahre verkürzt wird. Das entspricht zwar einer unserer vielen Forderungen, das Steuerrecht hat aber noch deutlich mehr Vereinfachungspotenzial. Der große Wurf ist das nicht.“

Die BStBK rechnet mit steigenden Bürokratielasten durch die globale Mindestbesteuerung, die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die geplanten nationalen Meldepflichten. Gerade vor diesem Hintergrund, ist dieses Vorgehen nicht zu rechtfertigen. Die Bundessteuerberaterkammer wird nicht nachlassen und ihre Vorschläge zur Steuervereinfachung in den Gesetzgebungsprozess einbringen.

Eine steuerliche Betriebsprüfung ist auch nach dem Tod des Geschäftsinhabers zulässig

Die Durchführung einer steuerlichen Betriebsprüfung für zurückliegende Besteuerungszeiträume ist auch dann zulässig, wenn der Betriebsinhaber verstorben ist und der Betrieb von den Erben nicht weitergeführt wird. Die steuerlichen Pflichten gehen mit dem Tod des Betriebsinhabers auf die Erben über. Dazu gehört auch die Duldung der Betriebsprüfung.

Dies hat das Hessische Finanzgericht am 10.05.2023 entschieden (Az. 8 K 816/20).

Geklagt hatten zwei Söhne, die jeweils Miterbe nach ihrem verstorbenen Vater geworden waren. Der Vater betrieb bis zu seinem Tod ein Bauunternehmen. Der Betrieb wurde von den Söhnen nicht weitergeführt. Das beklagte Finanzamt ordnete dennoch eine Betriebsprüfung für mehrere

zurückliegende Jahre an. Die Söhne waren der Auffassung, dass eine Betriebsprüfung nur erfolgen dürfe, solange der Inhaber selbst Auskünfte zu der betrieblichen Tätigkeit geben könne und der Betrieb noch existiere. Eine Betriebsprüfung nach dem Tod des Betriebsinhabers sei daher unzulässig.

Der 8. Senat des Hessischen Finanzgerichts hat die Klage abgewiesen.

Nach § 193 Abs. 1 der Abgabenordnung ist eine Außenprüfung bei Steuerpflichtigen zulässig, die einen Betrieb unterhalten. Diese Regelung sei aus Gleichheitsgründen notwendig, um bei Gewerbetreibenden die Richtigkeit der Buchführung und damit im Ergebnis die selbst ermittelte Höhe der Steuern überprüfen zu können. Dabei liege es in der Natur der Sache, dass im Regelfall zurückliegende Jahre überprüft würden. Die Vorschrift könne daher nur so verstanden werden, dass der Betrieb in dem Zeitraum der überprüft werden solle existiert habe. Eine spätere Betriebseinstellung sei unmaßgeblich, da im Erbfall alle Rechte und Pflichten auf den oder die Erben übergingen. Eine Außenprüfung müsse daher auch von denjenigen geduldet werden, die den Betrieb nie selbst geführt hätten. Mögliche Schwierigkeiten in Bezug darauf, dass bestimmte Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorgelegt werden könnten, seien nicht bei der Frage der Zulässigkeit einer Außenprüfung zu berücksichtigen. Dies seien Umstände, die im späteren Besteuerungsverfahren auf der Ebene der Beweisführung Bedeutung erlangten. Auch sei irrelevant, ob bezüglich älterer Besteuerungszeiträume noch Einspruchs- oder Klageverfahren anhängig seien, da jedes Jahr für sich allein betrachtet werden müsse.

Gegen das Urteil ist eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof (Az. X B 73/23) eingelegt worden.

Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen als haushaltsnahe Dienstleistung absetzbar

Hausbesitzer sind in vielen Städten und Gemeinden verpflichtet, den Gehsteig im Winter schnee- und eisfrei zu halten. Bisher lehnte die Finanzverwaltung Steuerbegünstigungen für Winterdienst- bzw. Schneeräumkosten betreffend öffentliche Gehwege mit der Begründung ab, dass die Dienstleistungen nicht auf dem Privatgrundstück ausgeführt werden. Diese Auffassung widerspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BFH-Az. VI R 55/12).

Mit BMF-Schreiben vom 01.09.2021 hat die Finanzverwaltung einer Geltendmachung von Steuerermäßigungen für Aufwendungen eines Steuerpflichtigen entsprochen, die für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen entstehen. Begünstigt sind sowohl die Straßenreinigung als auch der Winterdienst auf Gehwegen als haushaltsnahe Dienstleistung. Als allgemeine Voraussetzung gilt auch hier, dass die Dienstleistung mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar ist (Az. IV C 8 - S-2296b / 21 / 10002 : 001). Weiterhin nicht als haushaltsnahe Dienstleistung sieht die Finanzverwaltung Schneeräumkosten für Fahrbahnen an, die an das Grundstück grenzen.

D. h., für Dienstleistungen in einem Privathaushalt erhalten Steuerpflichtige auf Antrag eine Steuerermäßigung i. H. von 20 %, höchstens 4.000 Euro, pro Kalenderjahr für ihre Aufwendungen. Dieser Ermäßigungsbetrag wird gem. § 35a EStG direkt von der zu zahlenden Einkommensteuer abgezogen. Jedoch müssen Materialkosten für das Streugut selbst getragen werden, absetzbar sind nur Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten. Damit das Finanzamt die Kosten anerkennt, müssen die einzelnen Posten auf der Rechnung gesondert ausgewiesen werden.

Die Steuerermäßigungen können im jeweiligen Jahr der Zahlung geltend gemacht werden. Weitere Voraussetzungen für die Geltendmachung der Steuerermäßigung sind, dass die Zahlung unbar erfolgt und

die unbare Zahlung anhand von Überweisungsbelegen nachgewiesen wird.

Nachweis eines Haupthausstands bei einer doppelten Haushaltsführung

Eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung kann auch dann vorliegen, wenn ein Steuerpflichtiger seinen bisherigen Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und daraufhin in der dort beibehaltenen Wohnung einen Zweithaushalt begründet, um von dort seiner bisherigen Beschäftigung nachzugehen. Dies entschied das Finanzgericht Köln (Az. 11 K 3123/18).

Das Gericht führt hierzu u. a. weiter aus: Der Lebensmittelpunkt des Steuerpflichtigen muss sich in der Wohnung befinden, in welchem der Haupthaushalt geführt wird, wobei sich der Steuerpflichtige im Wesentlichen nur unterbrochen durch die arbeits- und urlaubsbedingte Abwesenheit dort aufhält. Ob die außerhalb des Beschäftigungsorts liegende Wohnung des Arbeitnehmers dessen Lebensmittelpunkt bildet, ist anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls festzustellen. Bei einem verheirateten Arbeitnehmer liegt der Lebensmittelpunkt grundsätzlich an dem Ort, an welchem auch der Ehegatte wohnt.

Kindergeldantrag per E-Mail

Zwischen den Beteiligten war streitig, ob das Finanzgericht Rheinland-Pfalz die Familienkasse zu Recht zur Zahlung von Kindergeld an die Klägerin für deren zwei Kinder für die Monate Mai 2018 bis einschließlich April 2019 verpflichtet hat. Dies hing entscheidend davon ab, ob ein Kindergeldantrag am 16.07.2019 auch mit einer E-Mail formwirksam gestellt werden konnte, denn vor dem 18.07.2019 war der Anspruch auf Kindergeld und nach dem 18.07.2019 der Anspruch auf Auszahlung des Kindergelds auf die letzten sechs Kalendermonate vor Beginn des Monats, in

dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist, begrenzt.

An die Form eines Kindergeldantrags sind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs keine hohen Anforderungen zu stellen, da das Kindergeld der Wahrung des Grundsatzes der Steuerfreiheit des Existenzminimums und der Förderung der Familie dient (Az. III R 38/21). Weiter führt das Gericht aus, dass aus dem Begriff „schriftlich“, wie er im Einkommensteuergesetz verwendet wird, nicht ohne Weiteres ein Unterschriftserfordernis im Sinne des BGB abgeleitet werden kann.

Kein Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs besteht der Vorsteuerabzug einer Holding nicht für Eingangsleistungen, die sie als Gesellschafterbeitrag in die Tochtergesellschaften einlegt (unentgeltlicher Gesellschafterbeitrag). Ein Recht zum Vorsteuerabzug setzt stattdessen voraus, dass die bezogenen Eingangsleistungen in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit eigenen (steuerpflichtigen) Ausgangsumsätzen oder mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit der Holdinggesellschaft stehen.

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Auffassung in seiner Folge entscheidung.

Hinweis

Als Folge der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gilt folgendes:

Einer Holdinggesellschaft ist der Vorsteuerabzug für Eingangsleistungen zu versagen, wenn:

- nicht in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit von der Holding erbrachten steuerpflichtigen Dienstleistungen, sondern mit von ihr als Gesellschafterbeitrag geschuldeten unentgeltlichen Dienstleistungen stehen,
- nicht in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit den eigenen Umsätzen der Holding, sondern mit den Umsätzen Dritter (der Tochtergesellschaften) stehen,

- in den Preis der an die Tochtergesellschaften erbrachten steuerpflichtigen Umsätze keinen Eingang finden und
- nicht zu den allg. Kostenelementen der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit der Holding gehören.

Vorlage von E-Mail-Korrespondenz bzw. eines Gesamtjournals – Befugnisse der Finanzverwaltung

Das Finanzamt forderte von der Klägerin im Rahmen einer Außenprüfung die Vorlage von empfangenen und Wiedergaben von versandten Handelsbriefen nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AO sowie sonstiger Unterlagen mit Bedeutung für die Besteuerung nach § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO und für den Fall, dass die angeforderten Unterlagen in elektronischer Form vorlägen, ein Gesamtjournal, in dem alle E-Mails erfasst sein sollten.

Das Finanzgericht Hamburg entschied, dass die Befugnisse aus § 147 Abs. 6 AO der Finanzverwaltung nur in Bezug auf solche Unterlagen zustehen, die der Steuerpflichtige nach § 147 Abs. 1 AO aufzubewahren hat (Az. 2 K 172/19). Handelsbriefe i. S. d. § 147 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AO i. V. m. §§ 257 Abs. 2, 343 HGB sind nicht auf eine bestimmte Form beschränkt, sodass auch E-Mails Handelsbriefe sein können. Schriftstücke betreffen ein Handelsgeschäft i. S. d. §§ 343 ff HGB, wenn sie seine Vorbereitung, Durchführung oder Rückgängigmachung zum Gegenstand haben.

Die im Rahmen eines Vertragsverhältnisses, welches seinerseits als Handelsgeschäft i. S. d. § 343 HGB qualifiziert, zu erbringenden Erfüllungsgeschäfte wie die Auskunftserteilung oder Serviceleistungen betreffen die Durchführung dieses Handelsgeschäfts und qualifizierten ebenfalls als Handelsgeschäfte. Wenn derartige Erfüllungsgeschäfte in einem Schriftstück verkörpert sind, unterliegen diese der Aufbewahrungspflicht nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AO.

Es besteht kein Anspruch der Finanzverwaltung auf Vorlage eines elektronischen Gesamtjournals, welches nach den Vor-

gaben der Finanzverwaltung Informationen zu jeder einzelnen empfangenen bzw. versandten E-Mail des Steuerpflichtigen enthalten soll. Die Aufforderung zur Vorlage eines Gesamtjournals, in dem auch nicht nach § 147 Abs. 1 AO aufbewahrungspflichtige E-Mails aufgelistet bzw. nach den Vorgaben der Finanzverwaltung dargestellt werden sollen, überschreitet die Befugnisse der Finanzverwaltung aus § 147 Abs. 6 AO und ist damit rechtswidrig. Eine allgemein formulierte Aufforderung zur Vorlage von elektronischen Unterlagen „en bloc“ kann, unter Berücksichtigung des Erstqualifikationsrechts des Steuerpflichtigen, sowohl dem Bestimmtheitsgebot genügen als auch vom Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung nach § 147 Abs. 6 AO gedeckt bzw. verhältnismäßig sein.

Arbeitnehmer müssen in ihrer Freizeit Dienstplananweisungen für den Folgetag zur Kenntnis nehmen

Arbeitnehmern ist das Lesen einer SMS von ihrem Arbeitgeber über den Beginn ihrer zuvor eingeteilten Arbeitsschicht in ihrer Freizeit zuzumuten. Legt eine Betriebsvereinbarung fest, dass Springerdienste eines Notfallsanitäters vom Arbeitgeber einen Tag zuvor zu einem bestimmten Zeitpunkt angewiesen werden, darf der Beschäftigte eine solche SMS nicht ignorieren. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht (Az. 5 AZR 349/22).

Im konkreten Fall klagte ein Notfallsanitäter gegen seine Arbeitgeberin. Diese hatte ihn in zwei Fällen telefonisch und per SMS und in einem Fall auch per E-Mail nicht erreicht, um ihm mitzuteilen, dass der Dienstplan geändert worden war und er früher erscheinen solle. Der Notfallsanitäter nahm die Nachrichten nicht zur Kenntnis und kam deshalb erst zum ursprünglich geplanten Dienstbeginn. Die Arbeitgeberin wertete das angeblich zu späte Auftauchen jedoch als unentschuldigtes Fehlen und kürzte ihm eine Gutschrift in seinem Arbeitszeitkonto und erteilte ihm zunächst eine Ermahnung und dann eine Abmahnung.

Eheleute können in Verwahrung gegebenen kombinierten Ehe- und Erbvertrag nicht mehr herausfordern

Ein Erbvertrag, der nur Verfügungen von Todes wegen enthält, kann später aus der amtlichen Verwahrung herausverlangt werden. Nicht möglich ist dies lt. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, wenn mit dem Erbvertrag ein Ehevertrag verbunden wird - selbst, wenn der kombinierte Vertrag später aufgehoben wurde (Az. 21 W 63/23). Im Streitfall schloss ein Ehepaar im Jahr 2011 einen notariellen Vertrag, mit dem es seinen Ehevertrag von 1988 abänderte und zugleich einen Erbvertrag errichtete. Die Vertragsurkunde gaben sie in amtliche Verwahrung. Im Jahr 2018 errichteten die Eheleute mit notarieller Urkunde ein gemeinschaftliches Testament und widerriefen den 2011 beurkundeten Erbvertrag. Am Ehevertrag aus dem Jahr 2011 sollte sich dagegen nichts ändern. Auch diese Urkunde gaben sie in amtliche Verwahrung. In den Jahren 2018 und 2019 begehrte das Ehepaar erfolglos die Herausgabe der Urkunden. Daraufhin hoben sie mit notarieller Urkunde von 2022 die Verträge von 2011 und 2018 auf und beantragten erneut die Rückgabe der Urkunden. Beide Anträge wurden vom Nachlassgericht zurückgewiesen. Die Beschwerde des Ehepaars war vor dem Oberlandesgericht nur in Bezug auf die Herausgabe des gemeinschaftlichen Testaments erfolgreich.

Eigenbedarfskündigung wegen Nutzung des Mehrfamilienhauses als Einfamilienhaus

Wenn sich in einem Wohnhaus mehrere Wohnungen befinden und der Eigentümer das Haus künftig als Einfamilienhaus selbst nutzen will, sind die entsprechenden Eigenbedarfskündigungen unwirksam, wenn für den Umbau keine Baugenehmigung vorliegt. Es liegt dann eine unzulässige Vorratskündigung vor. So entschied das Amtsgericht Hamburg (Az. 49 C 294/22).

Deutschlandticket

Das Bundesfinanzministerium (Schreiben (koordinierter Ländererlass) IV C 5 - S-2342 / 19 / 10007 :009 vom 07.11.2023) hat jetzt verdeutlicht, dass wenn eine Fahrberechtigung für den öffentlichen Personennahverkehr auch für die Nutzung bestimmter Fernzüge freigegeben ist, weiterhin eine Fahrt im öffentlichen Personennahverkehr i. S. des § 3 Nr. 15 EStG vorliegt.

Hinweis

In Folge wurde somit das Deutschlandticket auch für bestimmte Intercity- und ICE-Verbindungen freigegeben.

„Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz“ vom Bundeskabinett beschlossen

Die Bundesregierung hat das „Zweite Haushaltsfinanzierungsgesetz“ am 08.01.2024 auf den Weg gebracht. Es enthält folgende Regelungen:

- Die derzeit geltenden Sätze der Luftverkehrsteuer werden zum 01.05.2024 erhöht.
- Die Einnahmen aus den Offshore-Ausschreibungen im Jahr 2023 werden breiter verwendet. Ein Teil fließt an den Bundeshaushalt.
- Die Steuerbegünstigung beim Agrardiesel sinkt schrittweise ab 01.03.2024 und entfällt ab 2026 vollständig.
- In der Grundsicherung werden Regelungen für diejenigen Arbeitsuchenden verschärft, die die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit willentlich verweigern.
- Der Bürgergeldbonus wird abgeschafft, die finanziellen Anreize für berufsabschlussbezogene Weiterbildungen durch das Weiterbildungsgeld und die Weiterbildungsprämie bleiben erhalten.

Weitere Maßnahmen, die keiner Gesetzesänderung bedürfen, will die Bundesregierung direkt in die parlamentarischen Beratungen des Bundeshaushalts 2024 einbringen.

Für Bürger soll der Haushalt 2024 Entlastungen im Gesamtvolumen von 15 Milliarden Euro bringen. Seit Jahresanfang gilt die zweite Stufe des Inflationsausgleichsgesetzes. Damit steigen die steuerlichen Freibeträge für Erwachsene und Kinder und der Einkommensteuertarif wird an die Inflation angepasst.

Nach weiteren Beratungen soll in der zweiten Sitzungswoche des Bundestages Ende Januar 2024 nach diesen Planungen der Bundeshaushalt 2024 beschlossen werden. Der Bundesrat könnte in seiner Sitzung am 02.02.2024 das Gesetzgebungsverfahren dann abschließen.

IMPRESSUM

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Veranstaltungstermine von und mit DORNACH

Dienstag, 23. April 2024, 10.00 – 12.30 Uhr
STEUERN UND SPORT

Referent: René Feldgen, Geschäftsführender Gesellschafter von DORNACH Bergisch Gladbach, Leistungssportler und spezialisierter Berater im Bereich Sport.

Das Online-Seminar befasst sich mit den typischen Fragestellungen junger Spitzensportler*innen wie z. B.: Muss ich eine Steuererklärung abgeben? Muss ich ein Gewerbe anmelden? Welche Einkunftsart muss ich in meiner Steuererklärung erklären? Ab wann bin ich Gewerbetreibender? Wie sind Sponsoringeinnahmen (Geld oder Sachleistungen) zu versteuern? Bin ich umsatzsteuerpflichtig? Wie werden Einnahmen von der Stiftung Deutsche Sporthilfe oder ähnliche Zuwendungen versteuert? Im Rahmen unseres rund 2 ½ stündigen Online-Seminars gibt der Referent Herr Dipl.-Kaufmann René Feldgen, WP/StB – selber begeisterter Triathlet – einen kurzen Überblick über die steuerliche Behandlung von Spitzensportlern.

Donnerstag, 21. März 2024, 14.00 – 16.30 Uhr
VERRECHNUNGSPREIS- UND INTERCOMPANYTRANSAKTIONSUPDATE I/2024

Referent: Dipl.-Finanzwirt Michael Samson, Steuerberater und Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNACH Transfer Pricing GmbH

Um im Vorfeld bestmöglich aufgestellt zu sein, um zukünftige Verrechnungspreisprobleme und drohende Doppelbesteuerung zu vermeiden, möchten wir Ihnen in diesen Seminar Tipps und Tricks aus der Praxis an die Hand geben. U. a. werden wir Ihnen auch die Möglichkeit und die Funktionsweise bilateraler synthetischer APA darstellen, welche dem Steuerpflichtigen bei richtiger und professioneller Vorbereitung und Ausführung als hoch effektives Konterinstrument gegen die Bestrebungen der Finanzverwaltungen weltweit dienen können und bei welchem die Kontrolle über den Prozess im Vergleich z. B. zum bilateralen Verständigungsverfahren beim betroffenen Unternehmen bleibt.

Wir werden im Rahmen dieses Seminars auch auf die neuen Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise, die immer aggressivere und fordernde Prüfungsdurchführung der deutschen Betriebsprüfung sowie die exzessive und überzogene Androhung und Nutzung einiger Bundesländer des neuen § 162 IV AO eingehen. Abgerundet wird unser Seminar durch Erläuterung der deutlichen Verschärfung der Dokumentationspflichten und Fristen hierfür weltweit als auch insbesondere in Deutschland sowie einen Überblick über die diversen unterschiedlichen Anforderungen an Verrechnungspreise und deren Dokumentation weltweit von den USA über Latein- und Südamerika, einmal durch Europa, anschließend nach Dubai (VAE) und einen Schwenk durch Asien von Indien, Vietnam, Singapur und Indonesien nach China über Japan und Südkorea bis nach Russland, Kasachstan und die Kaukasusstaaten. Einfach ein Seminar von weltweit tätigen Praktikern für Praktiker in den betroffenen Unternehmen.

Ganz gemäß unseren Motto Transfer Pricing worldwide one-stop.

Weitere Veranstaltungen finden Sie auf unserer Webseite unter www.dornbach.de/de/events.html

WEITERE INFORMATIONEN

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de/de/events.html unter Events oder Sie wenden sich direkt an Frau Lydia Schmidt, Leiterin Marketing & Öffentlichkeitsarbeit:

Telefon: +49 261 94 31 - 0

Mail: lschmidt@dornbach.de

STANDORTE

Bad Homburg / FFM · Bergisch Gladbach · Bergisch Gladbach / NL von Köln · Berlin · Bonn · Darmstadt · Dessau-Roßlau · Flughafen FF / Hahn · Frankfurt am Main · Hamburg · Koblenz · Köln · Lutherstadt Wittenberg · Mainz · München · Pforzheim · Pirna · Saarbrücken · Solingen · Wetzlar

wpg@dornbach.de · www.dornbach.de